



# HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. September 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 5. September 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

#### A. Problem

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können. Dafür soll das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, das u. a. für Gesundheit und Pflege zuständig ist, künftig im Stande sein, jederzeit nicht nur fachliche Ziele zur Krisenbewältigung zu formulieren, sondern auch die notwendigen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen zu etablieren. Ziel ist, durch eine Bündelung von Zuständigkeiten die Effektivität und Effizienz der Gesundheitsverwaltung zu stärken. Mit Hilfe der Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sollen Qualitätsverbesserungen erzielt und Arbeitsabläufe optimiert werden. Die hohe Komplexität der föderalen Strukturen, der Prozesse sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten erfordern eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung, eine Bündelung der notwendigen Ressourcen und eine hohe fachliche Expertise.

#### B. Lösung

Durch das Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege (HLfGP) wird in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für eine nachgeordnete Behörde im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geschaffen. Dazu werden das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) sowie die mit Vollzugsaufgaben im Gesundheitswesen befassten Bereiche der Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen zum HLfGP gebündelt.

Durch die Zusammenfassung der bisher aufgespaltenen Zuständigkeiten im neuen HLfGP können die Aufgaben der staatlichen Gesundheitsverwaltung effizienter und wirksamer wahrgenommen werden. Vollzugsaufgaben, die bislang vom für Gesundheit zuständigen Ministerium wahrgenommen wurden, können an die neue Behörde abgegeben und durch Bündelung ähnlicher Vollzugsaufgaben aus derzeit verschiedenen Behörden mittelfristig eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung erreicht werden. Die damit verbundenen Synergieeffekte können dazu beitragen, den Fachkräftemangel in diesem Bereich zu lindern. Das HLfGP erhält damit zukünftig eine Schlüsselrolle in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung und bei der Bewältigung gesundheitlicher Krisensituationen.

#### C. Befristung

Von einer Befristung kann nach Ziff. 2.1.2 Buchst. c und i des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. 2018, S. 2) abgesehen werden.

#### D. Alternativen

Keine.

## E. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2023	11.000.000 Euro	-	11.000.000 Euro	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2024	13.000.000 Euro	-	13.000.000 Euro	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2025	13.000.000 Euro	-	13.000.000 Euro	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2026	14.000.000 Euro	-	14.000.000 Euro	-

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Errichtung des HLfGP wurde berücksichtigt, dass dem Land über das Finanzausgleichsgesetz Bundesmittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) zur Finanzierung von zusätzlichem Personal zufließen. Die zusätzlich erforderliche Liquidität bzw. der zusätzliche Aufwand sind Bestandteil des Haushaltsvoranschlags 2023/2024. Die Mehrbedarfe setzen sich aus Personal- und Sachmitteln, Mitteln zur Digitalisierung sowie einmaligen Investitionskosten zusammen.

### 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Die Behörde ist dezentral an vier Standorten verortet mit Sitz in Darmstadt und Außenstellen in Dillenburg, Gießen und Frankfurt. Zur Errichtung des HLfGP sind einmalige Investitionen zur Ausstattung von neu anzumietenden Büroflächen in den obigen Mehrbedarfen berücksichtigt. Neue Büroflächen sind am Sitz der neuen Behörde aufgrund des Aufbaus einer Zentralabteilung sowie neuer Aufgabenbereiche im Hinblick auf den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Informations- und Kommunikationstechnik, Datenverarbeitung im Gesundheitswesen und aufgrund der aus dem Regierungspräsidium Darmstadt übernommenen Aufgabenbereiche notwendig. Am Standort Gießen ist der Bezug neuer Büroflächen in deutlich geringerem Umzug aufgrund der Übernahme von Aufgabenbereichen aus dem Regierungspräsidium Gießen in das neue Landesamt erforderlich. Am Standort Dillenburg und Frankfurt verbleiben die Aufgaben und das Personal in den bisherigen Liegenschaften des HLPUG.

### 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Die zusätzlich erforderliche Liquidität bzw. der zusätzliche Aufwand in der mehrjährigen Finanzplanung sind Bestandteil des Haushaltsvoranschlags 2023/2024. Formal läuft der ÖGD-Pakt mit dem Jahr 2026 aus. Im Jahr 2023 ist vorgesehen, dass Bund, Länder und Kommunen über eine Verstetigung des ÖGD-Pakts verhandeln. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Deutschen Bundestag sieht vor, die notwendigen Mittel für einen dauerhaft funktionsfähigen ÖGD bereitzustellen.

### 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Errichtung des HLfGP hat u. a. zum Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu stärken. Mit der Schaffung von Empfehlungen für landesweit einheitliche Verfahrensweisen, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik, aber auch fachlich-inhaltlich u. a. auf den Gebieten des Infektionsschutzes, der Kindergesundheit oder der Gesundheitsberichterstattung werden die kommunalisierten Gesundheitsämter unterstützt und entlastet.

## F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

## G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung**

Vom

**Artikel 1  
Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege**

**§ 1**

**Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege**

(1) Im Geschäftsbereich des für das Gesundheitswesen und die Pflege zuständigen Ministeriums wird als Landesoberbehörde das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege durch Zusammenfassung

1. des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen,
2. der Dezernate II 23.1 „Pharmazie“, II 23.2 „Pharmazie“, II 24.1 „Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe“ und II 24.2 „Pflege, Pflegefachberufe“ des Regierungspräsidiums Darmstadt und
3. des Teams „Betreuungs- und Pflegeaufsicht“ und des Teams „I & K (Investitionsaufwendungen & Krankenhauspflegesätze)“ im Dezernat 62 „Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Krankenhauspflegesätze, Sozial- und Förderangelegenheiten“ sowie des Dezernats 64 „Pflegeberufe“ des Regierungspräsidiums Gießen

errichtet.

(2) Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege hat seinen Sitz in Darmstadt und Außenstellen in Frankfurt, Gießen und Dillenburg; es kann weitere Außenstellen haben.

(3) Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege hat insbesondere die Aufgabe, die Bevölkerung vor übertragbaren Infektionskrankheiten zu schützen, einheitliche Standards im Öffentlichen Gesundheitswesen, beim Gesundheitsschutz und bei der Arzneimittelsicherheit sicherzustellen, die Qualifikation von Absolventen akademischer und nicht-akademischer Ausbildungsgänge im Gesundheitswesen zu prüfen und sicherzustellen, die obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht wahrzunehmen und Daten im Gesundheitswesen zu erfassen, zu verarbeiten, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Auswertung bereitzustellen.

**§ 2**

**Versetzung**

Die am 31. Dezember 2022 Beschäftigten

1. des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen,
2. der Dezernate II 23.1 „Pharmazie“, II 23.2 „Pharmazie“, II 24.1 „Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsfachberufe“ und II 24.2 „Pflege, Pflegefachberufe“ des Regierungspräsidiums Darmstadt und
3. des Teams „Betreuungs- und Pflegeaufsicht“ und des Teams „I & K (Investitionsaufwendungen & Krankenhauspflegesätze)“ im Dezernat 62 „Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Krankenhauspflegesätze, Sozial- und Förderangelegenheiten“ sowie des Dezernats 64 „Pflegeberufe“ des Regierungspräsidiums Gießen

sind zum 1. Januar 2023 zum Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege versetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Artikel 2 <sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> Ändert FFN 350-94

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:  
„§ 15 Besondere Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nr. 2 und 3 werden durch folgende Nr. 2 ersetzt:  
„2. als obere Gesundheitsbehörde das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege,“
    - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
  - b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „die Stellvertretungen sollen eine solche Anerkennung oder eine Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Übertragung der Stellvertretung erwerben“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 4 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 66)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ eingefügt.
  - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung]“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ durch „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ ersetzt.
7. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Besondere Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“
  - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
9. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege ist zuständig für den Vollzug der Rechtsverordnungen nach Abs. 1, die staatliche Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen sowie die nach Landesrecht zuständige Stelle für die Durchführung des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018).“
10. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 14 Satz 2“ durch „§ 13 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2“ durch „ärztlichen Untersuchungen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 und 3, Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 10 Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Spätaussiedler“ ein Komma eingefügt.

- cc) Als Nr. 4 wird angefügt:
    - „4. die Ablieferung von Untersuchungsmaterial an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes“
  - b) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Untersuchung und die Behandlung“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2“ gestrichen.
12. In § 22a Satz 1 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992)“ ersetzt.

### **Artikel 3 <sup>2)</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften], wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
2. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Dieses hat“ durch „Die in Satz 1 und 2 genannten Behörden haben“ ersetzt.

### **Artikel 4 <sup>3)</sup>**

#### **Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes**

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Betreuungsrecht und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften], wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912)“ durch „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Gesundheit zuständige Ministerium“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Für die Beleihungen nach Abs. 1 Satz 1 ist das für die Gesundheit zuständige Ministerium und für die Bestellungen nach Abs. 2 Satz 1 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege zuständig.“

### **Artikel 5 <sup>4)</sup>**

#### **Änderung des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes**

Das Pflegeschulenfinanzierungsgesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886)“ durch „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Teil ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.“

<sup>2)</sup> Ändert FFN 34-69

<sup>3)</sup> Ändert FFN 350-101

<sup>4)</sup> Ändert FFN 350-105

**Artikel 6 <sup>5)</sup>**  
**Änderung des Patientenmobilitätsgesetzes**

In § 5 Abs. 1 des Patientenmobilitätsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. S. 638), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), werden die Wörter „bezüglich der Heilberufe dem Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen und bezüglich der Gesundheitsfachberufe dem Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

**Artikel 7 <sup>6)</sup>**  
**Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes**

In § 20 Abs. 2 des Hessischen Altenpflegehilfegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften], werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

**Artikel 8 <sup>7)</sup>**  
**Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 424), werden die Wörter „Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

**Artikel 9 <sup>8)</sup>**  
**Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „28. April 2021 (GVBl. S. 229)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe „19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch „22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)“ ersetzt.
4. In § 35 Abs. 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
5. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)“ durch „20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)“ ersetzt.
6. In § 55 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 362)“ durch „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 65 wird das Wort „Bromskirchen“ durch die Wörter „Allendorf (Eder)“ ersetzt.
  - b) In Nr. 84 wird das Wort „Wahlsburg“ durch „Wesertal“ ersetzt.
  - c) In Nr. 85 wird das Wort „Wahlsburg“ jeweils durch „Wesertal“ ersetzt.

**Artikel 10 <sup>9)</sup>**  
**Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes**

Das Hessische Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

---

<sup>5)</sup> Ändert FFN 351-90

<sup>6)</sup> Ändert FFN 353-56

<sup>7)</sup> Ändert FFN 351-91

<sup>8)</sup> Ändert FFN 85-72

<sup>9)</sup> Ändert FFN 351-83

1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Zuständige Behörde für die Durchführung der Luftrettung im Rahmen des Rettungsdienstes ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege. Zuständige Behörde für die Verwaltung der Zivilschutzhubschrauber zur Verwendung im Zivil- und Katastrophenschutz ist das Regierungspräsidium Gießen als obere Katastrophenschutzbehörde nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).“
2. In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374)“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 82)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),“ eingefügt.
5. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „2. September 1998 (HÄBl. 10/1998, S. I - VIII)“ durch „26. März 2019 (HÄBL 6/2019, S. 396)“ und die Angabe „7. Oktober 2015 (HÄBl. 11/2015, S. 654)“ durch „30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 46)“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Regierungspräsidium Gießen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

#### **Artikel 11 <sup>10)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes**

§ 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „22. März 2019 (BGBl. I S. 352)“ durch „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Wörter „in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat“ durch „das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

#### **Artikel 12 <sup>11)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen**

In § 10 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79) werden die Wörter „Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

#### **Artikel 13 <sup>12)</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Anlage I Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern „Vizepräsident der Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement“ die Wörter  
 „Vizepräsidentin des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege  
 Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“  
 eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern „Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation“ die Wörter  
 „Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege  
 Präsident des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege“  
 eingefügt.

<sup>10)</sup> Ändert FFN 350-87

<sup>11)</sup> Ändert FFN 350-107

<sup>12)</sup> Ändert FFN 323-153

**Artikel 14** <sup>13)</sup>**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 16a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ die Wörter „oder das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.
2. In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungspräsidium“ ein Komma und die Wörter „das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.

**Artikel 15**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

<sup>13)</sup> Ändert FFN 212-5



## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf schafft in organisationsrechtlicher Hinsicht die gesetzliche Grundlage für eine nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des für Gesundheit und Pflege zuständigen Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Aufgabenwahrnehmung der verschiedenen Ebenen der Gesundheitsbehörden neu strukturiert werden muss, um bei gesundheitlichen Krisen schnell und effizient reagieren zu können. Gleichzeitig wird generell eine Stärkung der staatlichen Gesundheitsverwaltung angestrebt. Dafür soll das für Gesundheit und Pflege zuständige Ministerium zukünftig im Stande sein, jederzeit nicht nur fachliche Ziele zur Krisenbewältigung zu formulieren, sondern auch die notwendigen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen zu etablieren. Es ist erforderlich, dass eine dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nachgeordnete Behörde alle im Bereich Gesundheit und Pflege angesiedelten Vollzugsaufgaben wahrnimmt, um insbesondere in Krisensituationen schlagkräftig handeln zu können. Derzeit werden zum Teil Vollzugsaufgaben durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wahrgenommen, während die Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden jeweils eigenständig Vorgaben des Bundes und des Landes in praktisches Vorgehen umsetzen müssen. Um das Behördenhandeln im Krisenfall nachvollziehbarer und verständlicher vermitteln zu können, bedarf es einer klaren Aufgabenzuordnung zu den drei Ebenen der Hessischen Gesundheitsverwaltung. Eine dem für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministerium nachgeordnete Behörde dient somit als Bindeglied zwischen der obersten und den unteren Behörden. Ergänzend ist eine Anpassung der Struktur der hessischen Gesundheitsverwaltung an den bundesweit in nahezu allen Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens bestehenden Fachkräftemangel notwendig, indem Aufgaben gebündelt und zentralisiert werden, um so auch zukünftig den behördlichen Aufgaben nachkommen zu können.

Der Gesetzentwurf sieht die Verschmelzung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen sowie der mit Vollzugsaufgaben im Gesundheitswesen befassten Bereiche der Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen vor. Die Bereiche der Regierungspräsidien gehören gegenwärtig zum nachgeordneten Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Durch Zusammenfassung der bisher aufgespaltenen Zuständigkeiten im neuen Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) können die Aufgaben der staatlichen Gesundheitsverwaltung effizienter und wirksamer wahrgenommen werden. Vollzugsaufgaben, die bislang vom für Gesundheit und Pflege zuständigen Ministerium wahrgenommen wurden, können an die neue Behörde abgegeben und durch Bündelung ähnlicher Vollzugsaufgaben aus derzeit verschiedenen Behörden mittelfristig eine effektivere und effizientere Aufgabenerfüllung erreicht werden. Die damit verbundenen Synergieeffekte können auch den bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangel in diesem Bereich lindern.

Mit dem Gesetz werden in den zu ändernden Gesetzen außerdem die aus rechtsförmlichen Gründen notwendigen Aktualisierungen von Gesetzesverweisen vorgenommen.

### **B. Einzelbegründungen**

#### **I. Zu Art. 1 (Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege)**

Durch Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege formal errichtet und die bisher mit Vollzugsaufgaben im Bereich der Gesundheitsverwaltung betrauten Mitarbeitenden dorthin kraft Gesetz versetzt. Auf die Belange schwerbehinderter Menschen wird in besonderer Weise Rücksicht genommen. In § 1 Abs. 3 werden die Aufgaben des künftigen Landesamtes umrissen. Die konkrete Aufgabenzuweisung erfolgt durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Regelungen.

#### **II. Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst)**

Durch Art. 2 wird das Hessische Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst an die Änderungen durch die Überführung der bisherigen oberen und mittleren Gesundheitsbehörden in das neue Landesamt angepasst.

Es wird daran festgehalten, dass die Leitung eines Gesundheitsamtes nur durch eine Ärztin oder einen Arzt mit entsprechender Spezialisierung übernommen werden kann. Die Aufgaben der Stellvertretung liegen im Regelfall eher im administrativen Bereich und erfordern daher im Regelfall keine medizinische Ausbildung, sondern können sachgerecht auch durch Verwaltungsmitarbeitende übernommen werden. Damit wird gleichzeitig die Bewerbersituation entspannt.

#### **III. Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen)**

Durch Art. 3 wird das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen an die Änderungen durch die Überführung der bisherigen beim Regierungspräsidium Gießen angesiedelten Betreuungs- und Pflegeaufsicht in das neue Landesamt angepasst.

**IV. Zu Art. 4 (Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes)**

Durch Art. 4 wird das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz geändert. Künftig soll das neue Landesamt die bisher beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration angesiedelten Aufgaben der Finanzierung der Sozialpsychiatrischen Dienste in den Gebietskörperschaften übernehmen und die Bestellungen der ärztlichen Leitungen der psychiatrischen Krankenhäuser und ihrer Stellvertretungen sowie der weiteren Ärztinnen und Ärzte vornehmen.

**V. Zu Art. 5 (Änderung des Pflegeschulenfinanzierungsgesetzes)**

Durch Art. 5 werden die bisher beim Regierungspräsidium Gießen angesiedelten Aufgaben nach dem Pflegeschulenfinanzierungsgesetz auf das neue Landesamt übertragen.

**VI. Zu Art. 6 (Änderung des Patientenmobilitätsgesetzes)**

Durch Art. 6 wird das Patientenmobilitätsgesetz an die Änderungen durch die Überführung der bisherigen oberen und mittleren Gesundheitsbehörden in das neue Landesamt angepasst.

**VII. Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Altenpflegehilfegesetzes)**

Durch Art. 7 wird das Hessische Altenpflegehilfegesetz an die Änderungen durch die Überführung der bisherigen Aufgabenwahrnehmung von der mittleren Gesundheitsbehörde in das neue Landesamt angepasst.

**VIII. Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes)**

Durch Art. 8 wird das Hessische Krebsregistergesetz an die Änderungen durch die Überführung der bisherigen oberen Gesundheitsbehörden in das neue Landesamt angepasst.

**IX. Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Wassergesetzes)**

Die Anerkennung von Heilquellen erfolgt künftig durch das neue Landesamt.

**X. Zu Art. 10 (Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes)**

Die bisher vom Regierungspräsidium Gießen wahrgenommenen Aufgaben nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz werden in das neue Landesamt verlagert. Hinsichtlich der Aufgaben in der Luftrettung erfolgt dies jedoch nur für den Bereich des Rettungsdienstes, nicht jedoch für die Verwaltung der Zivilschutzhubschrauber zur Verwendung im Zivil- und Katastrophenschutz durch das Regierungspräsidium Gießen als obere Katastrophenschutzbehörde nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

**XI. Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes)**

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Transplantationsgesetz wird von den Gebietskörperschaften auf das neue Landesamt verlagert.

**XII. Zu Art. 12 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes)**

Mit Art. 12 erfolgt die Anpassung des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes aufgrund der Überführung der Aufgaben in das neue Landesamt.

**XIII. Zu Art. 13 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)**

Durch die Errichtung des neuen Landesamtes bedarf es auch einer Anpassung des Besoldungsgesetzes hinsichtlich der Einordnung der Leitungsfunktionen des neuen Amtes. Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) wird zukünftig eine Schlüsselrolle in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung und bei der Bewältigung gesundheitlicher Krisensituationen in Hessen innehaben. Insbesondere der Leitung des HLfGP kommt dabei eine zentrale Rolle im Krisenmanagement und bei der Krisenkommunikation zu.

Im HLfGP werden bisher getrennt wahrgenommene Aufgabenbereiche zusammengeführt und gebündelt. Ziel ist es, durch diese Bündelung von Zuständigkeiten die entstehenden Synergieeffekte zu nutzen, um so die Effektivität und Effizienz der Gesundheitsverwaltung zu stärken.

Das HLfGP übernimmt dabei landesweite Koordinierungsfunktionen, einmal landesintern zwischen den verschiedenen Gesundheitsbehörden, aber auch an der Schnittstelle von Bundes- und Landesrecht im Verwaltungsvollzug. Mit Hilfe der Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen werden Qualitätsverbesserungen erzielt und redundante Arbeitsabläufe verringert. Die hohe Komplexität der föderalen Strukturen, der Prozesse sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten erfordern eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung, eine Bündelung der notwendigen Ressourcen und eine ausgewiesene fachliche Expertise.

Der Position der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten kommt deshalb neben der hohen fachlichen und personellen Verantwortung zusätzlich eine besondere politische Bedeutung zu. Die Aufgaben der Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten als ständige Vertretung werden neben der Hauptaufgabe der Leitung einer Abteilung wahrgenommen.

Gemäß den Vorgaben des § 21 HBesG, der eine anforderungs- und funktionsgerechte Zuordnung der Ämter entsprechend ihrer Wertigkeit verlangt, ist eine Einordnung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten in die Besoldungsgruppe B 5 und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten in die Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht. Sie steht im Einklang mit der besoldungsrechtlichen Bewertung anderer Leitungsämter mit einem vergleichbarem Aufgaben- und Verantwortungsbereich und fügt sich in die innere Ordnung der Leitungsämter der hessischen Landesverwaltung ein.

#### **XIV. Zu Art. 14 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung)**

Nach § 16a des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ist ein Vorverfahren nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich entbehrlich, wenn ein Regierungspräsidium den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat. Diese Regelung wird auf das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege, welches Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien übernimmt, übertragen.

Nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst bildet das Regierungspräsidium Darmstadt (bisher) die obere, fachlich nächsthöhere Gesundheitsbehörde. Damit bleiben nach § 16a Abs. 4 AGVwGO abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Gesundheitsämter für Widersprüche gegen ihre Verwaltungsakte zuständig. Diese Regelung wird für das neue Landesamt, welches künftig die obere Gesundheitsbehörde darstellt, fortgeführt.

#### **XV. Zu Art. 15 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Von einer Befristung kann nach Ziff. 2.1.2 Buchst. c und i des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018, S. 2) abgesehen werden.

Wiesbaden, 8. September 2022

Der Hessische Ministerpräsident

**Boris Rhein**

Der Hessische Minister  
für Soziales und Integration  
**Kai Klose**